

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1896.**

**XI. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 15. April 1896.

**11.**

**Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest  
vom 30. März 1896, Z. 8916,**

wegen Ergänzung der Taratabelle zum Triester Linien-Verzehrungssteuertarife.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. März 1896, Zahl 52480, werden in Ergänzung der Taratabelle (Beilage zum § 6 der mit Verordnung vom 25. Juni 1891, L.-G.-Bl. Nr. 14, verkündeten Vollzugsvorschrift zum Gesetze wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern [Verbrauchsabgaben] in der Stadt Triest sammt Territorium):

für die bei der Einfuhr in das Triester Verzehrungssteuergebiet vorkommenden Weintrauben der Z. P. 1 c) des Triester Verzehrungssteuertarifes nachstehende Taraabzüge in Percenten des Rohgewichtes festgesetzt:

für Kisten . . . . .	15%
dann für Körbe, hölzerne Schachteln oder derlei kleine Kisten (Gitterkisten, Kisten mit Bohrlöchern, Kisten mit Deckeln von Zeugstoff und dergleichen) . . . . .	9%.

**Georg Freiherr von Plenker** m. p.

f. i. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

## 12.

### Rundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 19. März 1896, Zl. 5534,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1896, Zl. 7788, mit Allerh. Entschließung vom 4. März 1896 genehmigte Beschluß des Görzger Landesauschusses vom 2. October 1895, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze der Steuergemeinde Svino, verlautbart wird.

#### Art. I.

Die im Grundbuche der Steuergemeinde Svino auf Namen dieser Gemeinde unter Einlage Zl. 64 eingetragenen Gemeindegrenze, mit den Parzellen-Nummern 743/4, 747, 1048/3, 1690, 1711/2, 1711/3, 1713, 1720/2, 1727/2, 1728, 1836, 1837, 1838, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1855/1, 1855/2, 1874, 1877, 1878, 1925/2, 1926/2, 1927/2, 1929, 2006, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2086, 2092/1, 2092/2, 2095, 2096, 2097, 2100, 2101, 2103, 2104, 2105, 2106, 2118, 2123, 2126, 2127, 2133, 2136, 2137, 2140, 2141, 2151, 2154, 2155, 2158, 2159/2, 2161, 2162/2, 2162/3, 2164/1, 2164/3, 2169, 2172/1, 2173, 2175, 2177/1, 2177/2, 2177/3, 2180, 2184, 2185, 2186/1, 2188, 2190, 2192/1, 2192/2, 2192/3, 2193, 2197, 2210/1, 2210/2, 2360, 2361, 2375, 2385/2, 2386/2, 2386/3, 2387/1, 2387/4, 2388/2, 2393/3, 2393/4, 2394/2, 2397/2, 2402/2, 2402/3, 2402/4, 2402/5, 2421/2, 2422, 2459, 2467, 2469, 2470, 2475, 2478, 2480, 2483, 2484, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2498 und 2901/4 im Gesamtausmaße von 102 ha, 00 ar, 77 m<sup>2</sup>, ferner ein Theil der Parcellen 2165/1 im Ausmaße von 6 ha, 20 ar, 96 m<sup>2</sup> und ein

Theil der Parcellen 2381/1 und 2381/2 im Ausmaße von 13 ha, 59 ar, 86 m<sup>2</sup>, ferner die derselben Katastralgemeinde Svino gehörigen, im Grundbuche der Katastralgemeinde Karfreit unter Einlage Bl. 153 eingetragenen Grundstücke Parcellen Nr. 750, 751/1 und 1699 im Gesamtausmaße von 41 ar, 26 m<sup>2</sup>, sind unter die einzelnen, nach § 63 der Gemeindeordnung zur Nutzung derselben berechtigten Gemeindeglieder derart aufzuthheilen, daß Jeder derselben ausschließlicher Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

#### Art. II.

Die Vertheilung ist derart durchzuführen, daß jeder Antheilsberechtigte nach Maßgabe der verschiedenen Lagen und Beschaffenheit der Gründe vier Antheile erhält, u. zw. zwei Wald- und zwei Hutweideantheile. Die Antheile der gleichen Kategorie müssen gleichen Werth haben, so daß in Folge dessen jeder der Antheilsberechtigten vier Antheile erhält, deren Gesamtwertb bei Allen gleich ist.

#### Art. III.

Die Zuweisung dieser Flächengruppen von vier Antheilen hat mittelst Verlosung zu erfolgen, an welcher sich jeder Berechtigte persönlich betheiligen kann.

#### Art. IV.

Ueber alle Antheilsberechtigten ist ein Namensverzeichnis zu verfassen, welches vor der Vertheilung durch 14 Tage in der Gemeinde-Kanzlei für alle Gemeindeglieder zur Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Auflegung des Namensverzeichnisses ist mündlich und schriftlich mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß es allen jenen, welche glauben mit Unrecht aus dem Verzeichnisse hinweggelassen worden zu sein, freistehet, sich innerhalb 8 Tagen vom letzten Tage der Auflegungsfrist an gerechnet, beim Gemeinderathe, und gegen die Entscheidung desselben während der gesetzlichen Frist (§ 88 der Gemeindeordnung) beim Landesauschusse zu beschweren.

#### Art. V.

Nach endgiltiger Entscheidung über die etwa eingelangten Beschwerden ist mit der Vertheilung zu beginnen, welche von einer eigens zusammenzusetzenden Commission durchzuführen ist, bestehend aus einem beideten Geometer, aus zwei beideten Schäggleuten und zwei Vertrauensmännern, die alle mit absoluter Stimmenmehrheit von den zu diesem Zwecke vom Gemeindeamte zu einer Versammlung berufenen Antheilsberechtigten gewählt werden. Das Operat dieser Commission ist für alle Betheilsberechtigten mit Ausschluß jeder Berufung bindend.

#### Art. VI.

Vor Beginn der Theilung hat die Commission alle Usurpen zu erheben, zu vermessen und zu bewertben. Bei dieser Bewertung ist auf die Verbesserung des Grundes, welche der bisherige Besizer durch die Bearbeitung desselben erzielt hat, keine Rücksicht zu nehmen. Nach

dieser Verwerthung haben die Usurpenbesitzer innerhalb drei Jahren den Schätzungswerth für die Usurpen an die Gemeindecassa zu entrichten; widrigens die Usurpen in das Eigenthum der Gemeinde übergehen.

#### Art. VII.

Die Gemeinde behält sich durch ein Jahr nach beendeter und im Sinne des Art. XV. genehmigter Vertheilung das freie Verfügungsrecht über die auf den Gemeindegründen stehenden Obstbäume, als: Kirschen-, Aepfel-, Birnen- und Nußbäume, sowie über die Nutzbäume, wie: Pappeln und Weiden, vor. Nach Verlauf dieses Jahres gehen jene Bäume, welche noch auf den Antheilen verbleiben, in das ausschließliche Eigenthum der betreffenden Antheilsbesitzer über.

#### Art. VIII.

Die Commission hat zu bestimmen, welche neue Wege und Steige anzulegen und welche von den auf den vertheilten Gründen bestehenden Wege und Steige aufzulassen sind. Durch die Waldantheile sollen die Wege womöglich derart geführt werden, daß sie alle Antheile berühren.

Im Allgemeinen hat aber die Commission dafür zu sorgen, daß zu jedem Antheile für alle landwirthschaftlichen Erfordernisse, sowie zu den Viehtränken ein freier Zugang vorhanden sei.

#### Art. IX.

Die Anlage neuer, oder die Erweiterung der bestehenden Erdriesen zur Holzabfuhr auf den vertheilten Gemeindegründen ist verboten. Wenn es die für die Forstaufsicht bestellten behördlichen Organe für nothwendig erachten sollten, hat die Gemeinde das Erforderliche vorzukehren, damit die bestehenden Erdriesen gegen weitere Beschädigungen oder Erweiterungen geschützt werden.

Im Uebrigen haben hiesfür jene Antheilsbesitzer vorzusorgen, längs oder über deren Antheile die Erdriesen führen.

#### Art. X.

Nach durchgeführter Vertheilung hat die gemeinschaftliche Viehweide auf den vertheilten Gründen aufzuhören.

#### Art. XI.

Die Waldantheile und überhaupt die für die Holzzucht bestimmten Antheile müssen auch nach durchgeführter Vertheilung als Wälder behandelt werden, und finden demnach die Bestimmungen des Forstgesetzes auf dieselben Anwendung.

#### Art. XII.

Um die gegenwärtigen Schulden der Gemeinde zu decken, muß jeder Antheilsberechtigte, nach erfolgter Vertheilung, durch 7 auf einander folgende Jahre jährlich 10 Gulden an die

Gemeindecassa entrichten. Der nach Deckung der Schulden verbleibende Restbetrag, und die für die Ufurpen gemäß Art. VI einzuzahlenden Beträge sind als Gemeindevermögen im Sinne des § 61 der Gemeindeordnung fruchtbringend anzulegen.

#### Art. XIII.

Die Kosten der Vertheilung sind von allen Antheilsberechtigten zu gleichen Theilen zu decken und werden erforderlichen Falles vom Gemeindeamte nach den Bestimmungen des § 82 der Gemeindeordnung eingetrieben werden.

#### Art. XIV.

Ueber den Vertheilungsact sind ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichen Lösungen und Einschreibungen in den Grundbüchern und im Grundsteuerkataster durchgeführt werden können.

Vor dem Abschlusse des Protokolles steht es den Antheilsberechtigten während der Frist von acht Tagen frei, behufs thunlichster Arrondirung ihres Besitzes die Antheile unter einander umzutauschen.

#### Art. XV.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen; nach erfolgter Bestätigung desselben kann jeder Berechtigte seinen Antheil in Besitz nehmen und einfrieden.

Der l. l. Statthalter:

**Rinaldini** m. p.

Die ...  
...  
...

XIII

Die ...  
...  
...

XIV

Die ...  
...  
...

XV

Die ...  
...  
...